

Dogmatik im Dienst von Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung

Festschrift für
Hanns Prütting

zum 70. Geburtstag

Sonderdruck

Carl Heymanns Verlag 2018

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

Vorbild für einen Europäischen Zivilprozess?

DIETER LEIPOLD

I. EINFÜHRUNG

Mit großer Freude und in Bewunderung seines wissenschaftlichen Werks wie seiner Persönlichkeit gratuliere ich Hanns Prütting zum 70. Geburtstag, auch wenn dies nur durch einen geringfügigen Beitrag geschehen kann.

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 861/2007¹ geschaffen. Es steht seit dem 1. Januar 2009 (Art. 29 Abs. 2 EuGFVO²) für grenzüberschreitende Streitigkeiten wahlweise neben den Verfahren nach dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verfügung. Der deutsche Gesetzgeber erließ einige ergänzende Bestimmungen, insbesondere in den §§ 1097 bis 1109 ZPO. Die praktische Bedeutung des Verfahrens blieb gering. Um dem abzuhelpfen, wurde das Verfahren durch die Verordnung (EU) 2015/2421³ geändert. Die Neuregelung gilt gemäß Art. 3 Abs. 2 dieser Verordnung ab 14. Juli 2017. Die wichtigste Änderung ist die Anhebung der für das Verfahren geltenden Streitwertgrenze von 2 000 € auf nunmehr 5 000 €, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 EuGFVO. Der Erfolg der Reform bleibt abzuwarten. Ungeachtet der bisher geringen Resonanz des Verfahrens erscheint eine nähere Betrachtung vor allem deshalb angezeigt, weil mit dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen erstmals ein europäisch geregelt zivilprozessuales Er-

- 1 Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1.
- 2 Der Abkürzung EuGFVO (eine amtliche Abkürzung gibt es nicht) wird hier der Vorzug vor der Abkürzung EuBagatellVO gegeben, da die Bezeichnung der erfassten Verfahren als »Bagatellen« noch problematischer erscheint als das amtliche Attribut »geringfügig«.
- 3 Verordnung (EU) 2015/2421 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 1. – Das ergänzende deutsche Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts (BGBl. 2017 I S. 1607) enthält in § 1104a ZPO eine Ermächtigung der Länder zur Konzentration der örtlichen Zuständigkeit, im Übrigen nur redaktionelle Änderungen.

kennntnisverfahren vorliegt, das zuweilen bereits als mögliche Keimzelle eines künftigen, vereinheitlichten europäischen Zivilprozesses angesehen wird.⁴ Zu untersuchen sind nicht nur die mit dem Verfahren für geringfügige Forderungen verfolgten Ziele und ihre Umsetzung, sondern auch die erreichte Qualität des Rechtsschutzes.

II. GERINGFÜGIGKEIT ALS GRUND EINER VERFAHRENSDIFFERENZIERUNG – DIE ENTWICKLUNG IM DEUTSCHEN ZIVILPROZESS

Der Gedanke, für Streitigkeiten über sehr geringe Forderungen ein vereinfachtes Verfahren zu schaffen, ist für das deutsche Zivilprozessrecht alles andere als neu. Der frühere § 510c ZPO⁵ erlaubte dem Gericht, sein Verfahren bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche nach freiem Ermessen zu bestimmen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 50 DM nicht überstieg. Ein in diesem Verfahren erlassenes Endurteil wurde als Schiedsurteil bezeichnet. Die mit einer zu starken Vereinfachung des Verfahrens verbundenen Gefahren waren seinerzeit nicht übersehen worden. Bei Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs oder bei Fehlen von Entscheidungsgründen (ohne dass die Parteien darauf verzichtet hätten) konnte die Nichtigkeitsklage nach § 579 Abs. 3 ZPO aF erhoben werden. Durch die Vereinfachungsnovelle 1976 wurde § 510c ZPO aF aufgehoben. Zugleich wurde durch den neuen § 128 Abs. 3 ZPO⁶ für Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche mit einem Wert bis zu 500 DM dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt, von Amts wegen schriftliche Verhandlung anzuordnen, wenn einer Partei das Erscheinen wegen großer Entfernung vom Gericht nicht zuzumuten war. Auf Antrag der begünstigten Partei war die Anordnung des schriftlichen Verfahrens aufzuheben. Das Schiedsurteilsverfahren, so die Gesetzesbegründung, sei neben dieser Regelung entbehrlich. Dass der Anwendungsbereich und die Zielrichtung des damals neuen § 128 Abs. 3 ZPO deutlich hinter dem früheren Schiedsurteilsverfahren zurückblieben, ist offensichtlich. Die Aufhebung der alten Bagatellverfahrensvorschrift hatte aber wohl auch damit zu tun, dass in den 1970er Jahren grundsätzliche Bedenken gegen eine Differenzierung des Verfahrens nach dem Streitwert aufgekommen waren. Sie betrafen nicht nur die Einrichtung eines Bagatellverfahrens, sondern im Zusammenhang mit damaligen Bestrebungen zur Einführung eines dreistufigen Aufbaus der Zivilgerichtsbarkeit die Unterscheidung der erstinstanzlichen amtsgerichtlichen und der landgerichtlichen Zuständigkeit nach dem Streitwert. So wurde es von manchen Autoren als generelles Gebot des Gleichheitssatzes und der Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates bezeichnet,

4 *Kropholler/von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. (2011), Einl. EuGFVO Rn. 2. *M. Stürmer*, Enzyklopädie für Europarecht, Bd. 3 (2014), § 21 Europäisches Bagatellverfahren, Rn. 82 sieht in der BagatellVO trotz ihrer Defizite »die Vorstufe eines – wie auch immer gearteten – europäischen Zivilverfahrens«.

5 Dazu *Stein/Jonas/Schumann/Leipold*, ZPO, 19. Aufl., Bd. II (1972), § 510c.

6 Dazu *Stein/Jonas/Leipold*, ZPO, 20. Aufl., Bd. I (1984), § 128 Rn. 109 ff.

alle Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts als gleich bedeutsam zu betrachten.⁷ Bekanntlich ist es gleichwohl beim vierstufigen Aufbau der Ziviljustiz geblieben. Die Abschaffung des § 510c ZPO aF wurde dann 1990 durch den damals neuen § 495a ZPO mehr als ausgeglichen. Das Gericht kann seither im amtsgerichtlichen Verfahren bis zu einem Streitwert von jetzt 600 € sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen. Die zunächst parallel geltende Regelung in § 128 Abs. 3 ZPO wurde 2001 aufgehoben.

III. DAS EUROPÄISCHE VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN UND DIE FRAGE NACH DER GEWÄHRUNG EFFEKTIVEN RECHTSSCHUTZES

Die erwähnten grundsätzlichen Bedenken gegen eine Verfahrensvereinfachung aufgrund niedrigen Streitwerts werden heute kaum noch erwähnt. Man sollte sich aber durchaus daran erinnern, gerade im Hinblick auf die Ausdehnung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen auf Streitwerte von zunächst bis 2 000 € und jetzt sogar bis 5 000 €. Das europäische »Bagatellverfahren« erfasst damit nach der Reform die gesamte amtsgerichtliche Zuständigkeit, soweit diese durch den Streitwert bestimmt wird (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 GVG). Im Jahre 1977 erschien es mir als verfehlt, etwa das gesamte amtsgerichtliche Verfahren mit seiner (damaligen) Zuständigkeitsgrenze von 3 000 DM den geringfügigen Verfahren zuzuordnen.⁸ Nun ist – bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten – genau dieser Rechtszustand geschaffen worden.

Dass man bei Streitwerten von mehreren tausend €, insbesondere bei einem Wert von 5 000 €, nicht mehr von Geringfügigkeit im üblichen Sinne des Wortes sprechen kann, liegt auf der Hand. Einen Betrag, für den der Durchschnittsbürger ein bis zwei Monate arbeiten muss, wird kaum jemand noch als geringfügig in dem Sinne ansehen, dass es kaum der Rede wert ist, ob man ihn – vielleicht zu Unrecht – einbüßt. Auch die Wortwahl in der deutschen Version der europäischen Verordnung erscheint missglückt. Während die Bezeichnung als »small claims« in der englischen Fassung nur die niedrige Höhe der Forderung zum Ausdruck bringt, ist dem Wort »geringfügig« eine negative, abschätzige Bewertung zu eigen, wie sie nur bei sehr niedrigen Werten gerechtfertigt wäre.

Eine Erörterung des Anwendungsbereichs unter dem Gesichtspunkt der Rechtsschutzgewährung würde sich freilich erübrigen, wenn das europäische Verfahren mit dem ordentlichen Prozess inhaltlich gleichwertig wäre. Dann würde sich allerdings die Frage stellen, warum das Verfahren nicht gleich für alle Zivilprozesse, unabhängig

7 So etwa *Kissel*, Der dreistufige Aufbau in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Ein Beitrag zur Großen Justizreform (1972), S. 22 f. Dazu *Leipold*, Gerichte und Verfahren für geringfügige Streitigkeiten. Small claim courts, in: *Gilles* (Hrsg.), Humane Justiz, Die deutschen Landesberichte zum ersten internationalen Kongress für Zivilprozessrecht in Gent 1977 (1977), S. 91, 98 ff.

8 *Leipold* (Fn. 7), S. 94.

vom Streitwert, eingeführt wird. Im Grunde bestätigt die Begrenzung auf niedrige Streitwerte, dass der Ordnungsgeber dem Verfahren gerade nicht dasselbe Maß an Rechtsschutzqualität zubilligt wie dem Normalprozess.

Als qualitätsgefährdende Abweichung vom Normalprozess wird man schon den Zwang zur Benutzung von Formularen bewerten müssen, der eine umfassende Darstellung der Klage wie der Verteidigung hindern kann. Vor allem aber fällt der grundsätzliche Verzicht auf eine mündliche Verhandlung ins Auge, der bei der Reform sogar noch verstärkt zum Ausdruck gebracht wurde. So konnte das Gericht nach der bisherigen Fassung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 EuGFVO einen Antrag einer Partei auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nur ablehnen, wenn es der Auffassung war, dass in Anbetracht der Umstände des Falles ein faires Verfahren *offensichtlich* auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden konnte. In der Neufassung (jetzt Art. 5 Abs. 1a Satz 2 EuGFVO) wurde das Wort »offensichtlich« gestrichen und damit die Berechtigung des Gerichts, einen Antrag auf mündliche Verhandlung abzulehnen, deutlich erweitert.⁹

In der Literatur ist schon zur bisherigen Fassung wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die Vereinbarkeit dieser Regelung mit der Garantie der öffentlichen und damit auch mündlichen Verhandlung durch Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta äußerst zweifelhaft ist.¹⁰ Dass diesen Bedenken bei der Reform trotz der sehr erheblichen Erweiterung des Anwendungsbereichs nicht Rechnung getragen, sondern im Gegenteil die Schriftlichkeit verstärkt wurde, ist sehr bedauerlich. Auch wenn man die erwähnten Garantiebestimmungen im echten Bagatellbereich einschränkend auslegen und dort ein Verfahren ohne mündliche Verhandlung nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts gerade noch akzeptieren kann, erscheint dies im jetzigen bis 5 000 € ausgedehnten Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens ausgeschlossen. Bei höheren Streitwerten verlangen die erwähnten Garantien, dass einem Antrag des *Beklagten* auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung stets stattgegeben wird. Man wird die Regelung in der EuGFVO insoweit menschenrechts- bzw. grundrechtskonform auslegen können,¹¹ auch wenn

- 9 Außerdem umschreibt Art. 5 Abs. 1a Satz 1 EuGFVO (mündliche Verhandlung nur, wenn das Gericht auf der Grundlage der schriftlichen Beweismittel kein Urteil fällen kann) die Voraussetzungen für die Anordnung einer mündlichen Verhandlung von Amts wegen deutlich enger als bisher Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EuGFVO (mündliche Verhandlung, wenn das Gericht sie für erforderlich hält) – ob das Gericht eine mündliche Verhandlung zum Zweck von Vergleichsverhandlungen anberaumen darf, erscheint nach der Neufassung zweifelhaft.
- 10 So u.a. *Brokamp*, Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen (2008), S. 111 ff.; *Kern* JZ 2012, 389, 394 ff.; *Prütting/Gebrlein/Halfmeier*, ZPO, 8. Aufl. (2016), Art. 7 EuGFVO Rn. 2; *Musielak/Voit*, ZPO, 13. Aufl. (2016), Sammelkommentierung VO (EG) Nr. 861/2007 Rn. 22; *Kropholler/von Hein* (Fn. 4), EuGFVO Art. 5 Rn. 3; *Rauscher/Vargas*, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, 4. Aufl. (2015), EG-BagatellVO, Einl. Rn. 62 sowie Kommentierung zu Art. 5. – Für akzeptabel halten die Regelung *Jahn* NJW 2007, 2890, 2892; *Mayer/Lindemann/Haibach*, Small Claims Verordnung, Klage, Verfahren, Urteil und Vollstreckung geringfügiger Forderungen in Europa (2009), Rn. 776 f. (unter Betonung des freien Ermessens des Richters); *M. Stürner* (Fn. 4) Rn. 49.
- 11 Für eine menschenrechtskonforme Auslegung (der bisherigen Regelung), wonach eine

dies nach der bewussten Verschärfung des Schriftlichkeitsprinzips durch die Neufassung nicht unzweifelhaft erscheint. Stellt der *Kläger* einen solchen Antrag, so kann man einem Recht auf mündliche Verhandlung vielleicht entgegenhalten, dass er es in der Hand hatte, überhaupt von der Wahl des europäischen Verfahrens abzusehen und mit einer Klage im Normalverfahren vor deutschen Gerichten stets ein Recht auf mündliche Verhandlung (zum Bagatellverfahren s. § 495a Satz 2 ZPO) zu erlangen.¹² Aber vollständig überzeugend ist auch dieser (auf den Kläger beschränkte) Ausweg nicht. Vielmehr liegt es näher, die Garantie der Öffentlichkeit und Mündlichkeit als eine Verpflichtung des Staates in jedem zivilprozessualen Erkenntnisverfahren zu verstehen.

Eine mündliche Verhandlung vermag nicht nur die Qualität der Rechtsfindung durch streitiges Urteil zu steigern, sondern auch die gütliche Beendigung eines Rechtsstreits erheblich zu fördern. Man sollte in diesem Zusammenhang nicht übersehen, dass mit dem Verzicht auf eine mündliche Verhandlung auch die Güteverhandlung vor dem erkennenden Gericht und die Möglichkeit einer Verweisung an den Güterichter (§ 278 Abs. 2 u. 5 ZPO) entfällt. Auch dies kann man bei echten Bagatellforderungen akzeptieren, aber nicht bei Streitwerten in Höhe von mehreren tausend Euro.

Sehr problematisch sind auch die vom Normalprozess abweichenden Bestimmungen über die Beweisaufnahme. Allein der Richter bestimmt nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 EuGFVO die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme. Er hat nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 EuGFVO die einfachste und am wenigsten aufwendige Art der Beweisaufnahme zu wählen. Gemäß Art. 9 Abs. 2 EuGFVO kann der Richter ohne weitere Voraussetzungen die Beweisaufnahme mittels schriftlicher Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen oder eine schriftliche Parteivernehmung zulassen. Sachverständigenbeweise oder mündliche Aussagen *darf* das Gericht nach Art. 9 Abs. 4 EuGFVO nur zulassen, wenn es nicht möglich ist, aufgrund anderer Beweismittel ein Urteil zu fällen. Das Recht der Parteien auf Beweis kann bei der Anwendung dieser Vorschriften auf der Strecke bleiben. Der »Freibeweis«, der im deutschen Normalverfahren nur mit Einverständnis der Parteien zulässig ist (§ 284 Satz 2 ZPO), stellt im vereinfachten Verfahren die Regel dar. Dies wird durch § 1101 Abs. 1 Satz 1 ZPO bestätigt, wonach der Richter die Beweise in der ihm geeignet erscheinenden Art aufnehmen kann. Es liegt auf der Hand, dass die Richtigkeit der Feststellung des Sachverhalts (die angestrebte Erforschung der Wahrheit) auf diese Weise gefährdet ist.

Eine Verfahrensvereinfachung, die mit so erheblichen Abstrichen bei der inhaltlichen Qualität des Rechtsschutzes erkaufte wird, kann nur bei »echten« Bagatellsachen durch die geringe wirtschaftliche Bedeutung der Streitsache gerechtfertigt werden. Hier kann der rechtssuchende Bürger nicht erwarten, dass der Staat einen

mündliche Verhandlung in der Regel anzuberaumen sei, *Schoibl*, FS Leipold (2009), S. 334, 337, bzw. einem Antrag auf mündliche Verhandlung in aller Regel stattgegeben werden müsse, *R. Stürmer*, FS Kaissis (2012), S. 991, 1004.

12 So AG Geldern, Urteil vom 9.2.2011 – 4 C 4/11, juris, zu V.

(nicht durch Gebühren abgedeckten) Aufwand betreibt, der in keinem Verhältnis zum Wert der Forderung steht. Eine möglicherweise unrichtige Entscheidung ist den Parteien bei Beträgen zuzumuten, deren Verlust auch eine nicht vermögende Partei verschmerzen kann. Die genaue Grenzziehung ist eine rechtspolitische Frage, die zunächst der Gesetzgeber zu entscheiden hat. Dabei erscheint schon der in § 495a ZPO für das vereinfachte Verfahren gewählte Höchstbetrag von 600 € als problematisch. Die Erstreckung eines Bagatellverfahrens auf Forderungen bis zu 5 000 € aber ist weit überzogen.

Dass das europäische Bagatellverfahren nur für grenzüberschreitende Rechtsachen zur Verfügung steht, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Die Einschränkung war in den ursprünglichen Vorschlägen für ein europäisches Bagatellverfahren nicht enthalten. Sie ist erfolgt, weil es andernfalls an der europäischen Gesetzgebungskompetenz gefehlt hätte.¹³ Dass sich grenzüberschreitende Streitigkeiten durch besondere Einfachheit auszeichnen, wird niemand behaupten wollen. Eher ist das Gegenteil der Fall, da nicht selten ausländisches Recht zur Anwendung kommen wird. Zuzugeben ist, dass bei grenzüberschreitenden Zivilprozessen die Gefahr höherer Kosten und einer längeren Verfahrensdauer besteht. Aber dies rechtfertigt nicht eine qualitative Verschlechterung des Rechtsschutzes, soweit der »echte« Bagatellbereich überschritten ist.

IV. DAS EINSEITIGE WAHLRECHT DES KLÄGERS

Die Voraussetzungen, unter denen es zur Anwendung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen kommt, unterscheiden sich wesentlich vom vereinfachten Verfahren nach § 495a ZPO. Im deutschen Bagatellverfahren liegt es im billigen Ermessen des Richters, ob und in welcher Hinsicht er das Verfahren einfacher gestaltet als im Normalprozess.¹⁴ Der Richter kann auch bei einem Streitwert unter 600 € die gewöhnlichen Verfahrensbestimmungen anwenden, einschließlich mündlicher Verhandlung und mit Beweisaufnahme nach den Regeln des sog. Strengbeweises. Dadurch wird auch die recht hohe Anwendungsgrenze von 600 € eher akzeptabel, denn der Richter hat bei der Verfahrensgestaltung auch die Bedeutung der konkreten Streitsache für die Parteien zu berücksichtigen. Einer rein schriftlichen Verfahrensgestaltung kann jede Partei durch einen Antrag auf mündliche Verhandlung entgegenwirken.

Dagegen hängt die Anwendung des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen allein von der Entscheidung des Klägers ab. Er kann wählen, ob er die von ihm behauptete Forderung nach Maßgabe der VO geltend macht oder im Normalverfahren nach der jeweiligen *lex fori*, in Deutschland also mit einer gewöhnlichen Klage vor dem Amtsgericht.

13 Dazu *Jahn* NJW 2007, 2890, 2892.

14 Dazu *Stein/Jonas/Leipold*, ZPO, 22. Aufl., Bd. 5 (2006), § 495a Rn. 18 ff.

Die oben geäußerten Bedenken gegen die inhaltliche Qualität des Rechtsschutzes bei Streitwerten, die weit jenseits echter Bagatellen liegen, verlieren auf diese Weise ihre Bedeutung, soweit es um den Anspruch des *Klägers* auf einen vollwertigen Rechtsschutz geht. Der Kläger kann, wenn ihm die Gestaltung des europäischen Verfahrens (einschließlich des grundsätzlichen Verzichts auf eine mündliche Verhandlung) nicht zusagt, ohne weiteres das Normalverfahren wählen. Das Gericht kann dann nicht von sich aus die Anwendung des vereinfachten Verfahrens anordnen.

Damit wird aber ein grundlegender Mangel der europäischen Regelung des Bagatellverfahrens unübersehbar: der *Beklagte* hat keine Möglichkeit, der Verfahrenswahl durch den Kläger zu widersprechen.¹⁵ Damit bleiben im Hinblick auf den Beklagten die grundlegenden Einwände gegen den zu weit reichenden wertmäßigen Anwendungsbereich bestehen. Um dem Anspruch des Beklagten auf vollwertigen Rechtsschutz und dem Grundsatz der Rechtsschutzgleichheit zu genügen, müsste die Anwendung des vereinfachten Verfahrens im relativ hohen Streitwertbereich auch von seinem Willen abhängen. Es müsste also entweder die positive Zustimmung des Beklagten zur Anwendung des vom Kläger gewählten europäischen Verfahrens verlangt oder ihm zu Beginn des Verfahrens ein Widerspruchsrecht dagegen eingeräumt werden.

V. REDUZIERUNG DER KOSTEN

Die Zielsetzung der EuGFVO ist es, für Streitigkeiten mit niedrigem Streitwert das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie die Kosten zu reduzieren. Diese drei Ziele werden in Art. 1 EuGFVO ausdrücklich formuliert und in den Erwägungsgründen mehrfach wiederholt (s. Erwägungsgründe 2007 Nr. 7, 8, 36; Erwägungsgründe 2015 Nr. 2). Die Ziele sind teleologisch miteinander verknüpft: durch Verfahrensvereinfachung kann eine Beschleunigung und eine Verminderung der Kosten erreicht werden, vor allem durch den Verzicht auf eine mündliche Verhandlung und durch eine Beschränkung der Beweisaufnahme. Soweit aber durch solche Vereinfachungen der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz verfehlt wird, wie dies abgesehen vom »echten« Bagatellbereich der Fall ist (s. oben III), kann man sie auch nicht als Mittel zur Kostenersparnis rechtfertigen.

Die EuGFVO enthält aber auch Bestimmungen, die unmittelbar auf Kostenreduzierung abzielen. Der bei der Reform neu eingefügte Art. 15a EuGFVO versucht, die Gerichtsgebühren zu begrenzen. Art. 16 EuGFVO enthält das kostenrechtliche Unterliegensprinzip, sieht aber auch Begrenzungen der Kostentragungspflicht vor. Im Übrigen wird das Kostenrisiko, insbesondere Anfall und Höhe von Gerichts- und Anwaltsgebühren, von der *lex fori* bestimmt. Im Folgenden wird allein das deutsche Kostenrecht zugrunde gelegt. Die Betrachtung beschränkt sich auf das Verfahren in erster Instanz.

15 Dazu krit. Kropholler/von Hein (Fn. 4), EuGFVO Art. 16 Rn. 4 (im Hinblick auf die begrenzte Kostenerstattung).

1. Deutsche Kostenregeln im »Bagatellverfahren«

a) Gerichtsgebühren

Nach Nr. 1210 Kostenverzeichnis GKG fallen wie im gewöhnlichen Zivilprozess drei Gebühren im Sinne des § 34 GKG an. Eine kostenrechtliche Begünstigung gegenüber dem Normalverfahren lehnte der Gesetzgeber¹⁶ ab; es werde zwar seltener zu einer mündlichen Verhandlung kommen als bei Verfahren nach § 495a ZPO, aber dieser Vereinfachung könne eine größere Komplexität des Falls gegenüberstehen, in dem unter Umständen ausländisches Recht und ausländische Rechtsprechung zu berücksichtigen seien.

Eine Gebühr beläuft sich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 GKG bis zu einem Streitwert von 500 € auf 35 €, so dass die gesamte Gerichtsgebühr 105 € beträgt. Bei Streitwerten über 500 € richtet sich die Gebühr nach der Tabelle in Anlage 2 zum GKG. Billiger wird es im gewöhnlichen Zivilprozess bei Rücknahme der Klage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung. Nr. 1211 Nr. 1 e Kostenverzeichnis GKG bestimmt, dass es insoweit im Verfahren nach der EuGFVO, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, auf den Tag ankommt, an dem das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übermittelt wird.

Die sonst im Zivilprozess geltende Pflicht zur Vorauszahlung der Gebühr besteht im Verfahren nach der EuGFVO nicht, § 12 Abs. 2 Nr. 2 GKG. Der Gesetzgeber¹⁷ ging davon aus, für eine Vorwegleistungspflicht sei kein Raum, weil Art. 5 Abs. 2 Satz 2 EuGFVO eine Zustellung des Klageformulars innerhalb von 14 Tagen nach Eingang vorschreibe. Anders ist es nur, wenn das Verfahren ohne Anwendung der Vorschriften der VO (weil deren Voraussetzungen nicht vorliegen, näher s. Art. 4 Abs. 3 EuGFVO) fortgeführt wird, § 12 Abs. 4 Satz 2 GKG.

b) Anwaltsgebühren

Für den Rechtsanwalt fallen als Verfahrensgebühr 1,3 Gebühren an, Nr. 3100 Vergütungsverzeichnis RVG. Der Gebührensatz beträgt bis zu einem Streitwert von 500 € 45 €, so dass sich die Gebühr in solchen Prozessen auf 58,50 € beläuft. Mehr gibt es kraft Gesetzes nicht, wenn im Verfahren nach der EuGFVO, wie es die Regel ist, keine mündliche Verhandlung stattfindet. Es entsteht dann – anders als wenn im Verfahren nach § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden wird (s. Nr. 3104 Anm. 1 Nr. 1 Vergütungsverzeichnis RVG) – keine Termingebühr. Diese Entscheidung wurde vom Gesetzgeber¹⁸ bewusst getroffen und damit gerechtfertigt, dass im europäischen Bagatellverfahren in der Regel ohne mündliche Verhandlung entschieden werde, so dass sich der Auftrag des Rechtsanwalts grundsätzlich auf die Mitwirkung in einem schriftlichen Verfahren beschränke. In der Praxis werden gera-

16 BR-Drs. 95/08, S. 48.

17 BR-Drs. 95/08, S. 47.

18 BR-Drs. 95/08, S. 48 f.

de bei niedrigen Streitwerten wohl nicht selten höhere als die gesetzlichen Gebühren vereinbart. Wie der BGH¹⁹ unlängst bestätigt hat, kann bei niedrigen oder mittleren Streitwerten auch ein Honorar, das die gesetzlichen Gebühren um ein Mehrfaches übersteigt, angemessen (nicht sittenwidrig) sein.

c) Auswirkungen

Der Verzicht auf die Vorwegzahlung der Gerichtsgebühr dürfte den Entschluss des Klägers, das europäische Bagatellverfahren zu wählen, nur unwesentlich fördern, denn dadurch ändert sich nichts daran, dass der Kläger die Gebühren unverzüglich zu bezahlen hat. Er muss im Klageformular auch bereits angeben, auf welche Weise er die Zahlung durchzuführen gedenkt.

Gravierend erscheint dagegen, dass der Rechtsanwalt im Gegensatz zum Normalverfahren, einschließlich des Bagatellverfahrens nach § 495a ZPO, auf die Verfahrensgebühr beschränkt wird, sofern keine mündliche Verhandlung stattfindet. Zwar kann der Rechtsanwalt seine Tätigkeit von der Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Gebühr abhängig machen. Aber man muss die Auswirkungen auf die Erstattungsfähigkeit bedenken. Der unterliegende Gegner hat (auch wenn grundsätzlich die Anwaltskosten auch im europäischen Bagatellverfahren zu erstatten sind) nur die gesetzlichen Gebühren, also nur die Verfahrensgebühr zu erstatten. So mag die restriktive Regelung der Anwaltsgebühren mit dazu beitragen, dass das europäische Bagatellverfahren in der Praxis so selten genutzt wird.

2. *Der Versuch des europäischen Gesetzgebers, die Gerichtsgebühren zu beschränken*

Bei der Reform der EuGFVO wurde ein neuer Art. 15a eingefügt, der die Höhe der Gerichtsgebühren und die Zahlungsmethoden regeln soll. Art. 15a Abs. 2 EuGFVO soll sicherstellen, dass die Parteien die Gerichtsgebühren auch mittels »Fernzahlungsmöglichkeiten«, d.h. aus einem anderen Mitgliedstaat als dem Gerichtsstaat vornehmen können. Das interessiert hier nicht weiter und ist eigentlich ohnehin selbstverständlich. Größeres Interesse verdient Art. 15a Abs. 2. Danach dürfen die für das europäische Verfahren erhobenen Gerichtsgebühren nicht unverhältnismäßig hoch sein und die Gerichtsgebühren, die im betreffenden Mitgliedstaat für vereinfachte Verfahren erhoben werden nicht überschreiten. Man kann bezweifeln ob die Vorschrift ihrer Struktur nach in eine europäische Verordnung passt, da sie sich zunächst einmal doch wohl an den jeweiligen nationalen Gesetzgeber richtet. Könnte, ja müsste das Gericht eines Mitgliedstaates die Gebühren unter Berufung auf Art. 15a Abs. 1 EuGFVO niedriger ansetzen als es die nationale Gebührenordnung vorsieht? Dagegen spricht auch die Unbestimmtheit des Maßstabes, denn darüber, was »unverhältnismäßig hoch« bedeutet, kann man trefflich streiten. Im Reformvorschlag

19 BGH NJW-RR 2017, 377 Rn. 20.

war die Vorschrift wesentlich konkreter gefasst. Danach sollten die Gerichtsgebühren 10 % des Streitwerts (ohne Zinsen, Kosten und Auslagen) nicht überschreiten dürfen, und sofern die Mitgliedstaaten eine Mindestgebühr erheben, sollten bei Eingang des Klageformblatts nicht mehr als 35 € verlangt werden dürfen. In der verabschiedeten Fassung ist die genaue Begrenzung entfallen, und auch die Mindestgebühr wird nicht mehr erwähnt. Immerhin wird in Erwägungsgrund 14 zur Neufassung mitgeteilt, dass es um die Verhältnismäßigkeit zur Klage geht, und auch die Überzeugung geäußert, dass die Möglichkeit, angemessene Mindestgebühren zu erheben, unberührt bleibe.

Die deutschen Gerichtsgebühren belaufen sich, wie bereits erwähnt, bis zu einem Streitwert von 500 € auf 105 €. Bei sehr niedrigem Streitwert ist das das Vielfache des Streitwerts (bei Streitwert 10 € z.B. 1050 %) und nur mit dem Gedanken einer Mindestgebühr zu rechtfertigen. Im übrigen Bereich wird man die Gerichtsgebühren jedenfalls dann als unverhältnismäßig ansehen müssen, wenn sie höher sind als der Streitwert. Diese Grenze hat auch das BVerfG²⁰ (zur Bemessung des Geschäftswerts im Wohnungseigentumsverfahren) gezogen und dabei angemerkt, dass für niedrige Streitwerte anderes gelte, so dass auch das Prinzip einer Mindestgebühr wohl vor dem BVerfG Bestand hätte. Die deutschen Gerichtsgebühren sind von einem Streitwert von 105 € an nicht höher als dieser, so dass das europäische Recht keine Gebührenreduzierung auslösen kann.

3. Die Erstattungsfähigkeit der Kosten und das Kostenrisiko

Es ist klar, dass man durch eine Reduzierung der Prozesskosten die Klagefreudigkeit erhöhen kann. Wie dargestellt, setzt das europäische Recht insoweit hinsichtlich der Höhe der Gerichtsgebühren vor deutschen Gerichten keine Impulse, und mit der Höhe der Anwaltsgebühren befasst es sich ohnehin nicht. Neben der Höhe der Gebühren spielt aber für die Beurteilung des Kostenrisikos die Erstattungsfähigkeit der Kosten eine entscheidende Rolle. In diesem Punkt verfolgt die EuGFVO eine erkennbar restriktive, aber gleichwohl unklare Linie. Art. 16 Satz 1 EuGFVO bekräftigt das Unterliegensprinzip, doch sind nach Art. 16 Satz 2 EuGFVO die Kosten nicht zuzusprechen, soweit sie nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zur Klage stehen. Ob die Notwendigkeit der Kosten hier anders beurteilt wird als nach deutschem Recht, bleibt abzuwarten. Dabei geht es vor allem um die Kosten anwaltlicher Vertretung. § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO bestimmt ausdrücklich, dass die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts in allen Prozessen zu erstatten sind. Es ist nicht auszuschließen, dass das europäische Recht insoweit anders ausgelegt und die Erstattungsfähigkeit von der Notwendigkeit anwaltlicher Vertretung im konkreten Fall abhängig gemacht wird. Dieses Risiko wird bei der Anrufung

20 BVerfGE 85, 337 = NJW 1992, 1673, 1674 (es »kann nicht gefordert werden, dass der Staat bei geringfügigem wirtschaftlichen Interesse des einzelnen seine Gerichte praktisch kostenlos zur Verfügung stellt«).

eines deutschen Gerichts eher dafür sprechen, das europäische Verfahren zu meiden und den Normalprozess vorzuziehen. Die von der bereits erwähnten Beschränkung der gesetzlichen Anwaltsgebühr auf 1,3 Gebührensätze ausgehende Tendenz wird dadurch verstärkt.

Wann die Kosten in keinem Verhältnis zur Klage stehen, ist ebenfalls unklar. Wenn schon die Gerichtsgebühren bei niedrigen Streitwerten wesentlich höher sein dürfen als der Wert der eingeklagten Forderung, dann kann man die Kosten nicht schon allein deshalb als unverhältnismäßig ansehen, weil sie den Streitwert übersteigen.²¹ Die Kosten, um deren Erstattungsfähigkeit es geht, können wohl nur dann als unverhältnismäßig im Sinne dieser Regelung angesehen werden, wenn sie so hoch sind, dass ein vernünftiger Kläger sie selbst bei sehr hoher Erfolgswahrscheinlichkeit nicht aufwenden würde. Das wird man erst dann annehmen können, wenn die Kosten ein Vielfaches der Klageforderung betragen.²² Unter der Geltung des deutschen Anwalts- und Gebührenrechts, das mit pauschalen Gebühren arbeitet, kommt dies wohl nur bei Beweiskosten und hier vor allem bei Kosten von Sachverständigengutachten in Betracht. (Wobei man beachten muss, dass die EuGFVO schon die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu begrenzen sucht, s. Art. 10 Abs. 4 EuGFVO.)

VI. ABWEISUNG DER KLAGE WEGEN OFFENSICHTLICHER UNBEGRÜNDETHEIT ODER OFFENSICHTLICHER UNZULÄSSIGKEIT

1. Rechtsgrundlage und praktische Bedeutung

Nach Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 EuGFVO wird die Klage abgewiesen,²³ wenn sie offensichtlich unbegründet oder offensichtlich unzulässig ist. Bei der Reform wurde ein weiterer Satz angefügt, wonach das Gericht den Kläger von der Abweisung in Kenntnis setzt und ihm mitteilt, ob ein Rechtsmittel gegen die Abweisung zur Verfügung steht. Um ein Urteil scheint es sich nach der Vorstellung der Verfasser nicht zu handeln, denn dieses wäre nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2 EuGFVO den Parteien zuzustellen. Aber eine gerichtliche Entscheidung muss es doch wohl sein – wie sollten sonst Rechtsmittel dagegen möglich sein?

Die Regelung hinterlässt den Leser schon aus diesen Gründen einigermaßen ratlos.

Aus deutscher Sicht handelt es sich um ein höchst bemerkenswertes Novum. Die ZPO enthält keine vergleichbare Regelung, auch nicht für Bagatellforderungen. Der Hinweis, dass es früher einmal so etwas schon gegeben habe,²⁴ ist wenig hilfreich. Die

21 Ebenso *Kropholler/von Hein* (Fn. 4) EuGFVO Art. 16 Rn. 4 – A.M. *Jahn* NJW 2007, 2890.

22 So *Prütting/Gehrlein/Halfmeier* (Fn. 10) EuGFVO Art. 16 Rn. 2.

23 Die in der deutschen Version des Textes verwendete doppelte Formulierung »zurück- bzw. abgewiesen« ergibt keinen Sinn. Näher s. *Brokamp* (Fn. 10), S. 52 ff.; *Kropholler/von Hein* (Fn. 4) EuGFVO Art. 4 Rn. 12.

24 Münchener Kommentar zur ZPO/*Hau*, 4. Aufl. (2013), Art. 4 VO (EG) 861/2007 Rn. 17 unter Hinweis auf die »Klageabweisung angebrachtermaßen«.

Justizstatistik²⁵ weist die »Klagezurück-/abweisung im europ. Verfahren für geringfügige Forderungen – small claims – (§§ 1097 bis 1104 ZPO)« aus, ohne anzugeben, ob die Abweisung wegen offensichtlicher Unzulässigkeit oder Unbegründetheit oder wegen nicht korrekter Ausfüllung des Klageformulars erfolgte. Die Zahlen sind:

2012	34
2013	23
2014	15
2015	13

Das sind zuletzt nur noch 13 von 539 insgesamt erledigten Verfahren, also 2,4 % gewesen. Offensichtlich machen die deutschen Gerichte von der Möglichkeit, auf diese Weise rasch reinen Tisch zu machen, nur sehr zurückhaltend Gebrauch. Eine der ganz wenigen veröffentlichten Entscheidungen zur EuGFVO betrifft immerhin die Abweisung als offensichtlich unbegründet.²⁶

2. Offensichtliche Unbegründetheit oder Unzulässigkeit

Wann ist eine Klage offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet? Die Formulierung in Erwägungsgrund Nr. 13 (2007), die Begriffe »offensichtlich unbegründet« und »unzulässig« sollten nach Maßgabe des nationalen Rechts bestimmt werden, kann sich nur auf die Unbegründetheit oder Unzulässigkeit der Klage beziehen, nicht auf das Merkmal der Offensichtlichkeit.²⁷ Denn erstens wäre gerade an dieser Stelle ein Abweichen vom Grundsatz der verordnungsautonomen Auslegung mit der Gefahr von Divergenzen je nach dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts nicht zu rechtfertigen und zweitens ist auch gar nicht zu erwarten, dass das jeweilige nationale Recht den Begriff der Offensichtlichkeit in diesem Zusammenhang überhaupt kennt. Es ist daher auch kaum weiterführend, wenn in diesem Zusammenhang auf Ausführungen des BVerfG²⁸ zur offensichtlichen Unbegründetheit im verfassungsgerichtlichen Verfahren verwiesen wird.²⁹ Das bereits erwähnte Urteil des AG Geldern (Fn. 12) lässt der Sache nach die fehlende Schlüssigkeit des trotz ge-

25 Die Angaben beruhen auf Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1 – 3 Vor dem Amtsgericht erledigte Zivilsachen 2012 (und Folgejahre) sowie nach der Art der Erledigung, Verfahrensart, Einleitungsform, anwaltliche Vertretung, Prozessersfolg und Dauer des Verfahrens. Die Gesamtzahl der nach der EuGFVO erledigten Verfahren stieg von 467 im Jahre 2012 auf 539 im Jahre 2015.

26 AG Geldern (Fn. 12).

27 *Kropholler/von Hein* (Fn. 4) EuGFVO Art. 4 Rn. 13. – AM *Musielak/Voit* (Fn. 10) Rn. 15.

28 BVerfGE 82, 316. Nach Ansicht des BVerfG setzt die Beurteilung, ein Antrag sei im Sinne des § 24 Satz 1 BVerfGG offensichtlich unbegründet, nicht voraus, dass die Unbegründetheit auf der Hand liege; sie könne auch das Ergebnis gründlicher rechtlicher Prüfung sein. Das Erfordernis der Einstimmigkeit sei insoweit hinreichender Schutz des Antragstellers. Die genannte Vorschrift erlaubt die Verwerfung eines Antrags ohne mündliche Verhandlung, nicht aber aufgrund eines lediglich einseitigen Verfahrens.

29 So aber *Musielak/Voit* (Fn. 10) Rn. 15.

richtlichen Hinweises nicht ergänzten klägerischen Vortrags genügen. Dies erscheint im konkreten Fall deswegen bedenklich, weil immerhin eine detaillierte Begründung erforderlich war, um den Anspruch verneinen zu können.³⁰ Man sollte, um die Sofortabweisung als offensichtlich unbegründet zu rechtfertigen, über die fehlende Schlüssigkeit hinaus verlangen, dass die Unbegründetheit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht von vornherein völlig unzweifelhaft ist.³¹ Soweit es um die Unzulässigkeit der Klage aufgrund der Unzuständigkeit des Gerichts geht, ist zu bedenken, dass sowohl der Mangel der internationalen Zuständigkeit als auch das Fehlen der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit in vielen Fällen durch rügelose Einlassung des Beklagten geheilt werden kann (woran möglicherweise auch der Beklagte ein Interesse hat³²). Bei innerstaatlicher Unzuständigkeit ist die Möglichkeit einer Verweisung an das zuständige Gericht (§ 281 ZPO) zu beachten.³³ Eine Abweisung wegen offensichtlicher Unzulässigkeit der Klage erscheint daher nur zulässig, wenn eine Heilung des Zulässigkeitsmangels im Laufe des Verfahrens ausgeschlossen ist.

3. Abweisung der Klage ohne Rechtshängigkeit?

Die Regelung wird durchweg so verstanden, dass die Abweisung als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ohne Zustellung der Klage an den Beklagten zu erfolgen hat.³⁴ Nach deutschem Zivilprozessrecht ist eine Klage dagegen grundsätzlich zuzustellen, auch wenn das Gericht schon aufgrund der Klageschrift klar erkennen kann, dass die Klage unzulässig oder unbegründet (insbesondere aufgrund des Klägervortrags un schlüssig) ist. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen, etwa wenn der Beklagte nicht existiert oder wenn er völkerrechtliche Immunität

30 Von vornherein abwegig war die Klage nicht. Der Kläger trug vor, er habe vom Beklagten ein Auto gekauft und eine Anzahlung geleistet. Der Beklagte habe aber das Fahrzeug nicht geliefert, sondern an einen Dritten verkauft. Ein juristischer Laie wird hier den Anspruch auf Rückzahlung der Anzahlung für ziemlich sicher halten und nicht auf den Gedanken kommen, er müsse erst noch eine Frist setzen und den Rücktritt erklären, oder gar erwägen, der Beklagte könne möglicherweise (trotz Vorliegens einer Stückschuld) durch Lieferung eines anderen Autos den Vertrag erfüllen.

31 Ähnlich *Kropholler/von Hein* (Fn. 4) EuGFVO Art. 4 Rn. 13, auch unter Hinweis auf BVerfG NJW 2007, 3709 Rn. 34 (zur internationalen Zustellung; eine Klage ist nicht als offensichtlich rechtsmissbräuchlich anzusehen, wenn die Sache eine gründliche rechtliche Prüfung erfordert). – In der Lit. wird verschiedentlich eine enge Auslegung (so z.B. *Jahn* NJW 2007, 2890, 2894) bzw. eine zurückhaltende Anwendung (so Münchener Kommentar zur ZPO/*Hau* [Fn. 24] Art. 4 Rn. 19) empfohlen. Radikal ablehnend *Rauscher/Vargas* (Fn. 10) Einl. Rn. 61, Art. 4 Rn. 13 (die Vorschrift setze sich über jeden rechtsstaatlichen Maßstab hinweg).

32 Darauf weist *Musielak/Voit* (Fn. 10) Rn. 14 zutreffend hin.

33 Münchener Kommentar zur ZPO/*Hau* (Fn. 24) Rn. 19.

34 AG Geldern (Fn. 12) Leitsatz 1; *Prütting/Gehrlein/Halfmeier* (Fn. 10) EuGFVO Art. 4 Rn. 2; *Kropholler/von Hein* (Fn. 4) EuGFVO Art. 4 Rn. 12, 15; einschränkend *Musielak/Voit* (Fn. 10) Rn. 14 (nur bei Abweisung als offensichtlich unbegründet, unzulässige Klage muss zugestellt werden).

genießt, ebenso wenn es hinsichtlich des Klagegegenstandes an den Mindestanforderungen der Bestimmtheit fehlt.³⁵ Angesichts des klaren Wortlauts der EuGFVO kann man aber die Zulässigkeit der Schnellabweisung rechtlich nicht auf diese Fälle beschränken und die Abweisung der Klage auch nicht dogmatisch als bloße Zustellungsablehnung qualifizieren.³⁶ Die Erwartung, die deutschen Gerichte würden von der Abweisungsmöglichkeit wegen offensichtlicher Unbegründetheit keinen Gebrauch machen,³⁷ hat sich, wie das vorliegende Urteil zeigt, auch nicht erfüllt.

Andererseits darf aber nicht vorschnell darauf verzichtet werden, die Abweisung wegen offensichtlicher Unzulässigkeit oder offensichtlicher Unbegründetheit mit den Vorgaben der deutschen ZPO zu harmonisieren. Gemäß § 253 Abs. 1 ZPO erfolgt die Erhebung einer Klage durch Zustellung der Klageschrift. Erst dadurch wird nach § 261 Abs. 1 ZPO die Rechtshängigkeit begründet. Eine Klage abzuweisen, die nicht zugestellt und daher nicht rechtshängig geworden ist, ist nach deutschem Zivilprozessrecht ausgeschlossen. Ein Urteil, das ohne Rechtshängigkeit ergeht, wird konsequenter Weise nach deutschem Recht als wirkungslos angesehen.³⁸ Ohne Zustellung der Klage können weder die prozessualen noch die materiell-rechtlichen Wirkungen der Rechtshängigkeit eintreten. Die Ansicht, die Abweisung wegen offensichtlicher Unbegründetheit oder Unzulässigkeit der Klage erfolge ohne Rechtshängigkeit,³⁹ erscheint aber nicht nur dogmatisch unstimmtig, sondern auch wegen ihrer Konsequenzen problematisch. Der Prozess muss ja mit der Schnellabweisung keineswegs zu Ende sein, da in vielen Fällen Rechtsmittel eingelegt werden können. Sind dann den Parteien, vor allem dem Kläger, die materiell-rechtlichen Wirkungen der Rechtshängigkeit (§ 262 ZPO), etwa die Hemmung der Verjährung oder der Anspruch auf Prozesszinsen (§ 291 Satz 1 BGB – ab Rechtshängigkeit) zu versagen? Der Schnellabweisung wegen der fehlenden Rechtshängigkeit die Rechtskraftfähigkeit abzusprechen,⁴⁰ ist im Hinblick auf das Interesse des Beklagten schwerlich vertretbar und vernachlässigt auch das Interesse der Allgemeinheit, eine Prozesswiederholung zu vermeiden.

In der Literatur ist in diesem Zusammenhang verschiedentlich auf die Regelung der internationalen Rechtshängigkeit, insbesondere in Art. 32 Abs. 1 lit. a EuGVO, hingewiesen und daraus gefolgert worden, im europäischen Bagatellverfahren komme es bei internationaler Verfahrenskonkurrenz auf den Zeitpunkt des Zugangs des Klageformulars beim Gericht an.⁴¹ Damit lässt sich aber das hier angesprochene Problem der fehlenden Zustellung nicht lösen, denn Art. 32 EuGVO bedeutet nicht, dass auf die Zustellung der Klage verzichtet werden kann, sondern stellt bei internationaler

35 Näher *Stein/Jonas/Leipold*, ZPO, 22. Aufl., Bd. 4 (2008), § 271 Rn. 16 ff.

36 Erwogen, aber abgelehnt durch *Kropholler/von Hein* (Fn. 4) EuGFVO Art. 4 Rn. 15.

37 So *Brokamp* (Fn. 10), S. 41 f.

38 *Stein/Jonas/Jacobs*, ZPO, 22. Aufl. Bd. 6 (2013), vor §§ 578-591 Rn. 15.

39 So wohl *Brokamp* (Fn. 10), S. 54 f. (es werde kein Prozessrechtsverhältnis begründet).

40 So *Brokamp* (Fn. 10), S. 54 f., der wegen der fehlenden Begründung eines Prozessrechtsverhältnisses die Rechtskraftfähigkeit der schnellen Zurück- bzw. Abweisung generell verneint.

41 *Rauscher/Vargas* (Fn. 10) EuGFVO Art. 4 Rn. 11.

Verfahrenskonkurrenz lediglich hinsichtlich des Zeitpunkts auf die Einreichung der Klage ab. Mit anderen Worten: die konkurrierenden Verfahren müssen rechtshängig nach der jeweiligen *lex fori* geworden sein.

Zuweilen wird eine radikale Lösung vertreten, wonach im europäischen Bagatellverfahren die Rechtshängigkeit generell mit Zugang des Klageformulars beim Gericht begründet wird. Die These, § 253 Abs. 1 ZPO werde durch Art. 4 EuGFVO verdrängt,⁴² überzeugt jedoch nicht. Der Wortlaut gibt dafür nichts her, sondern lässt den Grundsatz des Art. 19 EuGFVO unberührt. Danach gilt das Verfahrensrecht des Mitgliedstaates des angerufenen Gerichts, soweit die EuGFVO nichts anderes bestimmt. Etwas anderes in die VO hinein zu interpretieren, wäre auch mit dem Zweck nicht vereinbar, den die prozessualen wie die materiellen Wirkungen der Rechtshängigkeit im deutschen Recht verfolgen. Beispielsweise ist die Hemmung der Verjährung an die Zustellung der Klage (oder anderer Akte der Rechtsverfolgung) geknüpft, weil ihr gegenüber dem (angeblichen) Schuldner eine Warnfunktion zukommt.⁴³ Nur hinsichtlich des Zeitpunkts kommt man dem Gläubiger mittels der Rückdatierung auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung (§ 167 ZPO) entgegen, aber nur, wen die Klage »demnächst« zugestellt wird.

Die Möglichkeit einer Abweisung wegen offensichtlicher Unzulässigkeit oder Unbegründetheit der Klage ändert also in Deutschland nichts an der Notwendigkeit, die Klage dem Beklagten zuzustellen und dadurch die Wirkungen der Rechtshängigkeit zu begründen. Es erscheint allenfalls nach der EuGFVO zulässig, die Klage erst zusammen mit der Entscheidung zuzustellen, durch die die Klage als offensichtlich unzulässig oder unbegründet abgewiesen wird. Diese Entscheidung muss nach deutschem Recht (auch insoweit nach den Regeln der ZPO) durch Urteil ergehen, das dem Beklagten zuzustellen ist. Es besteht dann auch kein Grund, an der materiellen Rechtskraftwirkung eines solchen Urteils zu zweifeln. Das gilt sowohl für die Abweisung als offensichtlich unbegründet⁴⁴ als auch für die Abweisung als offensichtlich unzulässig – ein solches Prozessurteil steht einer Wiederholung der Klage im Bagatellverfahren, aber m.E. auch im ordentlichen Prozess entgegen, sofern nicht der vom Gericht monierte Zulässigkeitsmangel bei der erneuten Klage behoben wird. Als Rechtsmittel gegen ein solches Urteil ist nach deutschem Recht die Berufung nach

42 *M. Stürmer* (Fn. 4) Rn. 44. Auch *Rauscher/Vargas* (Fn. 10) EuGFVO Art. 4 Rn. 11 nimmt an, die Rechtshängigkeitssperre gelte innerstaatlich ab Einreichung des Klageformulars, geht aber nicht auf § 253 Abs. 1, § 261 Abs. 1 ZPO ein. *Kropholler/von Hein* (Fn. 4) EuGFVO Art. 4 Rn. 18 f. lässt die Sperrwirkung sowohl national als auch international mit dem zur Rechtshängigkeit führenden Eingang des Formblatts beim Gericht eintreten, während für die Hemmung der Verjährung die Zustellung des Klageformulars an den Beklagten maßgeblich sein soll.

43 Dazu allgemein *Regenfus* NJW 2016, 2977.

44 Für Rechtskraft *Kropholler/von Hein* (Fn. 4) EuGFVO Art. 4 Rn. 15.

Maßgabe des § 511 ZPO statthaft,⁴⁵ so dass sich das Gericht bei einem Wert des Beschwerdegegenstands unter 600 € auch zur Zulassung der Berufung zu äußern hat.⁴⁶

VII . SCHLUSSBEMERKUNG

Man kann die Einführung eines europäischen Bagatellverfahrens als mutigen Schritt bezeichnen, ein großer Wurf ist es mit Sicherheit nicht. Dem bisher mangelnden Erfolg vor allem mit einer – sachlich nicht zu rechtfertigenden – Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Streitwerte bis zu 5 000 € zu begegnen, ist eher Aktionismus als durchdachte Rechtspolitik. Es ist zu erwarten, dass die Kläger auch in Zukunft zumeist das reguläre Verfahren nach dem Prozessrecht der Mitgliedstaaten vorziehen werden, jedenfalls vor deutschen Gerichten. Als Vorbild für einen künftigen europäischen Zivilprozess ist das Verfahren nach der EuGFVO nicht geeignet.

45 Münchener Kommentar zur ZPO/*Hau* (Fn. 24) Art. 4 Rn. 21; *Kropholler/von Hein* (Fn. 4) EuGFVO Art. 4 Rn. 15. – AM (sofortige Beschwerde nach § 567 ZPO) *Musielak/Voit* (Fn. 10) Rn. 15; *Rauscher/Vargas* (Fn. 10) EuGFVO Art. 4 Rn. 16.

46 Das AG Geldern (Fn. 12) hat mit Recht die Berufung zugelassen. Wahrscheinlich wurde davon kein Gebrauch gemacht – jedenfalls konnte kein Berufungsurteil ermittelt werden.